



GEMEINDE TUX

Bez. Schwaz/Tirol
Lanersbach 470
6293 Tux
Telefon 0 52 87/85 55 - Fax 0 52 87/85 55-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Bauamt
Leitner Gabriela
Tel.: 05287/8555-
E-Mail: sekretariat@tux.gv.at

Datum: 11.03.2026

Bauakt-Aktenzeichen: 131/2-2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe am 18.02.2026 hat Herr Mark Heim, Lanersbach 455/2, 6293 Tux, um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die nachstehend beschriebene Baumaßnahmen auf Grundstück Nr. 360/2, KG Tux, EZ 407 angesucht:

Zubau Treppenhaus & Umbau best. Wohn- und Geschäftshaus

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) und § 32 der Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. 44/2022 die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 24.03.2026 um ca. 09:15 an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligte zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt) vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Tux kundgemacht wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung im Gemeindeamt Tux (Amtsstunden Montag von 8 bis 12 und 13 Uhr 30 bis 19 Uhr sowie von Dienstag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Parteien und sonstigen Beteiligten auf.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen z.B. Krankheit nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Die sonstigen Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Gemeinde Tux) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren sie ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 AVG 1991).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An der Amtstafel der Gemeinde Tux
angeschlagen am: 11.03.2026
abgenommen am:

Der Bürgermeister:
i.A.

(Alfred Bidner)

